



Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Aufgrund des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs, verlor das Abkommen Schweiz–EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA Schweiz-EU) ¹ im bilateralen Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich seine Gültigkeit. Seither konnte die Schweiz zwei MRAs mit dem Vereinigten Königreich abschliessen, die acht Sektoren der vom MRA Schweiz-EU erfassten Sektoren abdecken. Weitere Informationen dazu und insbesondere die erfassten Sektoren finden Sie unter diesem [Link](#).

Grundsätzlich müssen Exporte der Schweiz in das Vereinigte Königreich die [britischen Vorschriften](#) erfüllen. Exporte aus Grossbritannien in die Schweiz müssen die Schweizer Vorschriften erfüllen.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse
thg@seco.admin.ch

+41 58 464 07 60

Einseitige Massnahme des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich anerkennt weiterhin die geltenden EU Anforderungen und Konformitätsbewertungen, einschliesslich des CE-Kennzeichens und umgekehrtes Epsilon-Zeichens in 21 Produktesektoren, die auf der [Webseite der britischen Regierung aufgeführt sind](#). Wurden Produkte in diesen Sektoren von einer Schweizer Konformitätsbewertungsstellen – die unter dem MRA Schweiz-EU anerkannt ist – geprüft, werden diese Produkte somit auch in Grossbritannien weiterhin anerkannt.

¹ [SR 0.946.526.81](#)



Einseitige Massnahme der Schweiz

Um Verwerfungen beim Import von Waren aus dem Vereinigten Königreich nach Möglichkeit zu vermeiden, anerkennen die Schweizer Vollzugsbehörden als Nachweis die Prüfberichte und Konformitätsbewertungen von Stellen des Vereinigten Königreichs. Diese Massnahme findet auf 9 Produktesektoren Anwendung, in denen die technischen Vorschriften der Schweiz und der EU gemäss Artikel 1 Absatz 2 des MRA zwischen der Schweiz und der EU als gleichwertig erachtet werden. Zwecks Rechtssicherheit war und ist diese Massnahme befristet; sie wurde jedoch in unregelmässigen Abständen überprüft und verlängert. Um die Planbarkeit möglicher weiterer Verlängerungen und die Stabilität der Massnahme zu erhöhen, sind die Schweiz und das UK übereingekommen, darzulegen, zu welchen Zeitpunkten diese Massnahme künftig überprüft und gegebenenfalls verlängert werden wird.

Der Geltungsbereich dieser Behördenpraxis beschränkt sich ausschliesslich auf den Import von Produkten mit fehlender EU-Konformitätsbewertung aus dem UK in die Schweiz.

Die unten genannten Schweizer Behörden,

ERWÄGEND, dass (1.) die Prüf- oder Konformitätsbewertungsverfahren des Vereinigten Königreichs den schweizerischen Anforderungen entsprechen, (2.) dass die britischen Stellen über Qualifikationen verfügen, die denen der Schweiz gleichwertig sind, und (3.) dass das Vereinigte Königreich bestimmte Massnahmen zu Gunsten Schweizer Unternehmen ergriffen hat,

ANERKENNEN die von einer britischen Konformitätsbewertungsstelle erstellten Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen, wenn die Stelle

- im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der EU (MRA; SR 0.946.526.81) am 31. Dezember 2020 anerkannt war,
- bis zu diesem Datum nach den folgenden Rechtsvorschriften tätig war, die als gleichwertig zu den schweizerischen Anforderungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 MRA anerkannt wurden, und
- zum Zeitpunkt in dem der Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurden akkreditiert war.

FOLGERN, dass bei wesentlichen Rechtsänderungen in diesen Sektoren in der Schweiz oder im UK die Massnahme im betroffenen Sektor voraussetzungslos aufgehoben wird,

ÜBERPRÜFEN die Massnahme jeweils zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten (sog. Überprüfungszeitpunkt) ob sie weiterhin aufrechterhalten werden kann, weil zu diesen Zeitpunkten Rechtsänderung in der EU Auswirkungen auf das Schweizer und/oder das UK Recht haben können:

ÜBERPRÜFUNGSZEITPUNKT	AUSLÖSER	BETROFFENE SEKTOREN
31. März 2025	<ul style="list-style-type: none"> - EU Verordnung über Bauprodukte - EU Verordnung über Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwal- 	Alle Sektoren, im Besonderen: Aufzüge, einfache Druckbehälter, Druckgeräte, Spielzeug



	dung und Waldschädigung in Verbindung stehen - EU Verordnung über ein Verbot von mit Zwangsarbeit hergestellten Produkten	
31. März 2026	- EU Artificial Intelligence Act - EU Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	Spielzeug, Produkte mit KI-Komponenten
31. März 2027	- EU Maschinenverordnung - EU Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte	Alle Sektoren, im Besonderen: Maschinen

BEHALTEN SICH VOR, die Massnahme auch zu anderen Zeitpunkten zu überprüfen, wenn sich Rechtsänderungen ergeben, welche die von dieser Massnahme erfassten Sektoren betreffen oder deren Umsetzung beeinflussen,

KÜNDIGEN die Aufhebung der Massnahme sowie den oder die betroffenen Sektor/en drei Monate vor deren Ende an.

Maschinen

Wie in der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABI. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), zuletzt geändert mit der Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABI. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) *definiert*

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Persönliche Schutzausrüstungen

Wie in der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABI. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) *definiert*.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Spielzeuge



Wie in der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) Nr. 2018/725 der Kommission (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 29) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachbereich Marktzutritt

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Gasverbrauchseinrichtungen

Wie in der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Druckbehälter und Druckgeräte

Wie in der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45) und in der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Wie in der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Bundesamt für Energie, Abteilung Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten



Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) *definiert*.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Bundesamt für Strassenwesen, Abteilung Strassenverkehr

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Aufzüge

Wie in der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) *definiert*.

Zuständige Behörde in der Schweiz:

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten

Seilbahnen

Wie in der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1) *definiert*.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Verkehr, Rechtsabteilung

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich:

siehe Liste unten.

[Liste der Anerkannten Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz im Vereinigten Königreich](#)

Das UK hat seine einseitige Massnahme in 21 Produktesektoren unbefristet verlängert, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen wo die Massnahme auch verlängert, aber bis 31 Dezember 2027 befristet worden ist. Die britischen Inverkehrbringensvorschriften haben sich in den vorstehenden 9 Sektoren seit dem 1. Januar 2021 nicht bzw. nicht abweichend vom Schweizer Recht geändert. Die Schweiz verlängert ihre Massnahme somit ebenfalls bis zum 31. März 2025. Produkte, die gemäss dieser Behördenpraxis in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, können die Kennzeichnung gemäss UK-Recht («UKCA») tragen, wenn sie den britischen Anforderungen entsprechen.

Die Bestimmungen des MRA Schweiz-EU für das Inverkehrbringen von Produkten aus der EU in die Schweiz bleiben unverändert.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse
thg@seco.admin.ch

+41 58 464 07 60